Geschäftsordnung des Ortschaftsrates der Ortschaft Beyendorf-Sohlen in der Beschlussfassung des Ortschaftsrates vom 02.09.2019

Präambel

Der Ortschaftsrat gibt sich zur Wahrung seiner Interessen, gemäß § 81 Abs. 4 i.V. mit § 59 KVG LSA, eine eigene Geschäftsordnung.

I. Abschnitt - Allgemeines

§1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ortschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Jedem Mitglied des Ortschaftsrates ist für die Ausübung der Ortschaftsrattätigkeit der freie Zugang zur Verwaltung und die Nutzung öffentlicher Gebäude zu gewährleisen.

(3) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates hat das Recht, Auskunft durch den Ortsbürgermeister zu verlangen. Näheres regelt §10 der Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Ortschaftsrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

(5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, an Sitzung des Ortschaftsrates für die gesamte Dauer teilzunehmen. Die §§32 Abs. 5 und 31 Abs. 2 KVG LSA gelten entsprechend

(6) Wer nicht, oder nicht rechtzeitig, an einer Sitzung teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung an.

(7) Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Ortschaftsrat fort.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Oberbürgermeister nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit sie bekanntgegeben worden sind.

(9) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind durch den Ortsbürgermeister bei gegebenen Anlass über das Mitwirkungsverbot zu belehren. Im Falle eines Mitwirkungverbotes können sie sich in dem Teil des Sitzungraums einer öffentlichen Sitzung aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

§2 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
(2) Sollte der Ortsbürgermeister nicht anwesend sein, so übernimmt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

II. Abschnitt - Sitzungen des Ortschaftsrates

§3 Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände sind insbesondere:

1. Vorlagen des Ortsbürgermeisters und des Oberbürgermeisters
2. Anträge
   a) von Mitgliedern des Ortschaftsrates
3. Berichte des Ortsbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Ortschaft

§4 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Ortsbürgermeister beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge der Unzulässigkeit ist vor der Sitzung und spätestens nach Bestätigung der Tagesordnung zu erklären.
(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
(3) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen.
(4) Die Einladung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Ort, Zeit und Tagesordnung sind rechtzeitig gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung) ortsüblich bekannt zu machen.
(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Ortschaftsrat vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§5 Tagesordnung

(1) Der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens vierzehn Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Die Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich zuzuleiten.

(3) Ortschaftsratsmitglieder können nach Bekanntwerden der Tagesordnung Änderungen, bzw. Absetzen von Tagesordnungspunkten dem Ortsbürgermeister anzeigen. Diese müssen durch den Ortsbürgermeister berücksichtigt werden und bei der Bestätigung der Tagesordnung vom Anzeigenden begründet werden. Über das Anliegen entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf Antrag von 1/4 Mitglieder des Ortschaftsrates, oder einer Fraktion, ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung, zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(5) Die Erweiterung der Tagesordnung ist bei der Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung nach Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates möglich.

(6) Der Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Ein Verhandlungsgegenstand kann vom Ortschaftsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abgesetzt oder an anderer Stelle eingeordnet werden. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringenden.

§6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Sitz- und möglichen Stehplätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen. Zuhörerinnen und Zuhörern des Ortschaftsrates ist das Verbreiten von Propaganda oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) untersagt. Dazu gehören alle Äußerungen und Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Der Vorsitzende kann einen Verstoß mit einem sofortigen Verweis aus dem Tagungsraum und ggf. mit einem Hausverbot ahnden.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs.1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Es gelten die folgenden Auflagen:

a. Ton- und Bildaufzeichnungen im Sitzungsraum erfolgen ausschließlich aus dem für die Presse ausgewiesenen Bereich,

b. Stellt der Vorsitzende eine Beeinträchtigung des Sitzungsablaufes fest, so ist er im Rahmen seiner Ordnungsfunktion berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen zu untersagen.

(4) Unbeachtlich der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Ortschaftsrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§7 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

a) Personalangelegenheiten,
b) Ausübung des Vorkaufsrechts
c) Grundstücksangelegenheiten
d) Vergabeentscheidungen

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

§8 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftrates aus und wird dabei von seinen Stellvertretern unterstützt. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

(2) Zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben in der Sitzungsleitung kann der Vorsitzende bis zu zwei Mitglieder des Ortschaftsrates in alphabetischer Reihenfolge bestimmen.

(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ortschaftsrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzungen
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ortsbürgermeisters und der Verwaltung
6. Beratungen und Beschlussfassungen
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte

b. Nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzungen
11. Informationen des Ortsbürgermeisters und der Verwaltung
12. Beratungen und Beschlussfassungen
13. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgestellten Reihenfolge (nach Ergebnis Abs. 3) zur Beratung und Abstimmung.

§9 Einwohnerfragestunde

(1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(2) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, oder Grundbesitzer, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§10 Anfragen und Erklärungen

(4) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, in der Sitzung des Ortschaftsrates Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft, an den Ortsbürgermeister zu richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

(5) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

(6) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann nach Abstimmung eines Tagesordnungspunktes und vor Aufruf eines neuen Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können und noch geleitet werden kann. Persönliche Erklärungen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

§11 Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
Die Informationen auf der Tagesordnung werden zur Kenntnis genommen. Sollte eine Information zu einem Handlungsbedarf führen muss ein Mitglied des Ortschaftsrates dies per Antrag oder Anfrage erklären.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Orts- und Oberbürgermeister haben das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihnen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Anrede ist an den Ortschaftsrat zu richten. Die Redner sollen sich an die zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstände halten und zur Sache sprechen.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:
   a) Änderungsanträge gemäß § 12
   b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 13

(6) Der Ortsbürgermeister und der Antragsteller (Einbringer) haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§12 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden.

(3) Ersetzt der Beschluss eines Änderungsantrages eine Vorlage, so erübrigt sich eine Beschlussfassung zu dieser Vorlage. Änderungsanträge, die inhaltlich einem Neuantrag entsprechen, sind keine Änderungsanträge.

§13 Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
   a) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,

b) Antrag auf Rücküberweisung an den Ort- bzw. Oberbürgermeister
c) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
e) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
f) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratmitglieds,
g) Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung
h) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jedes Mitglied des Ortschaftsrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen; er hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung sollte im Regelfall nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

(6) Der Ortschaftsrat kann
a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister absetzen,
b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.

(7) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.

(8) Nach 21:30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden.

§14 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende zunächst über die Änderungsanträge, sodann über den Verhandlungsgegenstand selbst abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.

(2) Es wird offen durch Heben der Hand abgestimmt.

(3) Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Verhandlungsgegenstand angenommen oder abgelehnt ist. Es ist die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(4) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Alle Stimmen mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sind festzuhalten.

(5) Eine Abstimmung gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit der Anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates mit „ja“ gestimmt hat.

§15 Teilnahme- und Rederecht

(1) Das Recht an den nicht öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, haben neben den Mitgliedern des Ortschaftsrates, den Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

(2) Das Rederecht haben die Mitglieder des Ortschaftsrates, die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und anwesenden Mitglieder der Verwaltung. Sachverständige können, nach Zustimmung des Ortschaftsrates, gehört werden.

§16 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Oberbürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
   a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
   b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
   c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
   d) die Tagesordnung,
   e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
   f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
   g) Vermerke über Mitwirkungsverbote,
   h) Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich zuzuleiten.

(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(6) Hält ein Mitglied des Ortschaftsrates eine Niederschrift für fehlerhaft oder möchte Änderungen zum Protokoll, so kann er gemäß § 58 Abs. 2 KVG LSA in der nächsten Sitzung Einwendungen erheben und geltend machen, über diese hat der Ortschaftrat durch Beschluss zu befinden. Diese Einwendungen sind dann ebenfalls in der Niederschrift der nächsten Sitzung festzuhalten.

(7) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen.

§17 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde des Ortschaftsrates oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden.

Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

§18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

III. Abschnitt - Fraktionen

§19 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Ortschaftsrates.

(2) Die Fraktionen geben dem Ortsbürgermeister von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist.

(3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nicht mehreren Fraktionen des Ortschaftsrates angehören.

(4) Der Austritt aus einer Fraktion ist gegenüber dem Ortsbürgermeister schriftlich zu erklären.

IV. Abschnitt - Öffentlichkeitsarbeit

§20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Ortsbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt - Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Ortschaftsrates am 02.09.2019 in Kraft.